









WAS IST DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN?

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Instrument der Landesplanung. Er gilt für ganz Hessen und ist die rechtliche Grundlage der Regionalpläne, die in den Regionalversammlungen und im Regionalverband FrankfurtRheinMain beschlossen werden.



WAS REGELT DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN?

- | | | | |
|---|--|---|---|
|  | Landesweite Raumstruktur
(z. B. Definition ländlicher Raum, verdichteter Raum) |  | Rohstoffsicherung
(z. B. Steuerung des Rohstoffabbaus, Schutz des Bannwaldes) |
|  | Konzept zentrale Orte
(z. B. Definition Oberzentrum, Mittelzentrum, Grundzentrum) |  | Luftverkehr
(z. B. Lärminderungsplan, Lärmobergrenze) |
|  | Daseinsvorsorge
(z. B. Welche Bildungs-, Sozial-, Kulturinfrastruktur wird wo benötigt?) |  | Kommunikation und Breitband
(z. B. Ziel: Flächendeckende Breitbandversorgung) |
|  | Siedlungsentwicklung
(z. B. Begrenzung der Flächeninanspruchnahme) |  | Erneuerbare Energie
(z. B. Windvorrangflächen und Ausschlussflächen) |
|  | Flora, Fauna, Bodenschutz, Landwirtschaft
(z. B. Biotopverbund, Sicherung Ackerland) |  | Energieübertragung
(z. B. Abstand von Stromleitungen zur Wohnbebauung) |

WARUM IST EINE ÄNDERUNG DES LEP NOTWENDIG?

Der aktueller LEP 2000 ist seit 15 Jahren in Kraft und wurde seitdem lediglich zwei Mal punktuell aktualisiert (Flughafenausbau/Nachtflugverbot & Ausbau Erneuerbare Energien) In der Zwischenzeit haben sich Rahmenbedingungen und Ziele wesentlich verändert: Das Mobilitätsverhalten und die Bevölkerungsbewegungen haben sich verändert, der Ausbau der Windkraft und der Stromnetze erfordert einheitliche Regelungen, auch der Ausbau der Breitbandversorgung wird immer wichtiger. Die neuen Regelungen im LEP bilden dazu den rechtlichen Rahmen.

WELCHES ZIEL HABEN DIE ÄNDERUNGEN?

Ziel ist eine räumlich ausgewogene, nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung. Durch die Änderungen erhalten Regionalversammlungen und Regionalverband eine aktuelle und zukunftsfähige Vorlage für die Regionalpläne.

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN ZIELEN UND GRUNDSÄTZEN IM LEP?

Ziele sind verbindliche Vorgaben für die Regionalplanung und auch andere öffentliche Planungsträger, das heißt diesen Regelungen ist auf jeden Fall zu folgen. Grundsätzen sollte, muss aber nicht zwingend - dann jedoch gut begründet - gefolgt werden.

WAS SIND VORRANGGEBIETE?

Vorranggebiete sind räumlich eindeutig abgegrenzte Flächen, die mit einer Nutzung festgelegt ist, der zu folgen ist.

WIE HABEN SICH SIEDLUNGS- UND VERKEHRSFLÄCHEN IN HESSEN ENTWICKELT?

Seit 2002 Hessen hat die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Schnitt zwischen 3 Hektar und 5 Hektar am Tag zugenommen. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen Gebäude- und Freiflächen für Wohnen, Handel und Gewerbe sowie Verkehrs- und Erholungsflächen.

WIE STEUERT DER LEP DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG?

Es wird ein klarer Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung festgelegt. Erstmals wird zudem das 2,5 Hektar-Ziel der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie im LEP verankert, das heißt, der Flächenverbrauch durch Infrastruktur und Bebauung soll 2,5 Hektar am Tag nicht übersteigen. Im Jahr 2015 lag der Flächenverbrauch in Hessen laut Statistischem Landesamt bei 3 Hektar am Tag.

WIE GEHT ES IN DEM VERFAHREN JETZT WEITER?

Der LEP wird ab dem 8. Mai bis zum 10. Juli 2017 für 2 Monate im Wirtschaftsministerium und den drei Regierungspräsidien ausgelegt sowie allen hessischen Gemeinden sowie Landkreisen, Fachbehörden und Planungsträgern zur Stellungnahme zugeleitet. Parallel haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über das Online-Portal www.landesplanung.hessen.de zu informieren und ggf. Einwände vorzubringen. Dies ist noch bis zum 24. Juli 2017 möglich. Das Wirtschaftsministerium wird die Einwände abwägen und die geplanten Änderungen des LEP dem Kabinett zur Beschlussfassung vorlegen. Danach wird der LEP dem Hessischen Landtag zur Zustimmung vorgelegt.